

# RS UVS Oberösterreich 1995/01/09 VwSen-102346/15/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1995

## Rechtssatz

Eine bestehende und sich im Verfahren erweisende objektive Unfähigkeit, eine Alkomatbeblassung durchzuführen, bewirkt, daß eine Verweigerung des Alkotestes den Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b i. V.m. § 5 Abs. 2 StVO nicht erfüllt. Dies auch dann nicht, wenn der Beschuldigte anlässlich der Verweigerung noch nicht auf den Umstand der medizinischen Unfähigkeit hingewiesen hat, weil dem Gesetz nicht entnommen werden kann, daß diese Gründe (bei sonstiger Strafbarkeit) schon während der Amtshandlung darzulegen sind. Stattgabe. Rechtslage vor der 19. StVO-Novelle.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)